

(Stellv. Präsidentin Brigitte Lösch)

Die Überschrift

lautet: „Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014)“. – Sie stimmen der Überschrift zu.

Wir kommen zur

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Wer dem Gesetz im Ganzen zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. – Gegenprobe! – Enthaltungen? – Damit ist dem Gesetz mehrheitlich zugestimmt und Tagesordnungspunkt 3 beendet.

(Beifall bei Abgeordneten der Grünen und der SPD
– Zuruf von der CDU: Was gibt es da zu klatschen?)

Ich rufe **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung – Drucksache 15/3251

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur – Drucksache 15/3724

Berichterstatter: Abg. Manfred Groh

Meine Damen und Herren, das Präsidium hat für die Allgemeine Aussprache eine Redezeit von fünf Minuten je Fraktion festgelegt.

Für die CDU-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Abg. Groh.

Abg. Manfred Groh CDU: Vielen Dank. – Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in zweiter Lesung den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zur Änderung der Landesbauordnung und damit zur verbindlichen Einführung von Rauchwarnmeldern in Aufenthaltsräumen.

Die CDU hat, wie Sie wissen, ihre Zustimmung signalisiert unter dem Vorbehalt, dass noch offene Fragen ausreichend beantwortet und Sachverhalte berücksichtigt werden. Die öffentliche Anhörung hat sicherlich dazu beigetragen, dass wichtige Punkte angesprochen und diskutiert wurden. Unsere Einwendungen wurden jedoch nicht berücksichtigt. Deswegen, lieber Herr Schwarz, halten wir unsere Anträge im Wesentlichen aufrecht und stellen sie heute erneut zur Abstimmung. Maßgeblich hierfür ist auch die abschließende Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur am 3. Juli gewesen, in der sich die Regierung und die sie tragenden Fraktionen auf formaljuristische Aspekte zurückgezogen haben. Sie wollen Ihren Gesetzentwurf einfach nur durchboxen. Aber vergessen Sie dabei nicht: Ein Gesetz zu schreiben ist einfach, es vollziehbar zu machen dagegen eine Kunst.

(Beifall bei der CDU und des Abg. Jochen Haußmann
FDP/DVP)

Meine Damen und Herren, gleichwohl werden wir der Pflicht zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern im Grundsatz zustimmen. Es gibt aber eine Vielzahl von Aspekten, die nun befürchten lassen, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Rechtsunsicherheiten entstehen werden. Wie bereits beim

Landesplanungsgesetz gilt auch im konkreten Fall: Gut gemeint ist nicht automatisch gut gemacht.

Durch die Kompromisslösung in § 15 Absatz 7 Satz 1 ist klar gestellt, dass Rauchwarnmelder nur innerhalb von Wohnungen installiert werden müssen. Das ist der einzige gemeinsame Nenner, den wir im Ausschuss erzielen konnten, Herr Kollege Schwarz.

Nun zu unseren konkreten Einwendungen. Erstens zu den Übergangsfristen: In der Expertenanhörung wurde von allen darauf hingewiesen, dass die Übergangsfristen zu kurz sind. Die großen Wohnungsgesellschaften müssen nicht nur eine Wohnung ausstatten, sondern gleich eine Vielzahl. Des Weiteren muss man berücksichtigen, dass Ende 2014 in Hessen und Ende 2015 in Sachsen-Anhalt, in Bremen und Niedersachsen ebenfalls die Übergangsfristen enden. Allein in diesen vier Bundesländern gibt es insgesamt 8,3 Millionen Wohneinheiten. Genau in diese Phase rückt Baden-Württemberg hinein – mit nochmals knapp 5,1 Millionen Wohneinheiten. Darüber hinaus darf man nicht vergessen, dass 2017 die Nachrüstpflicht in Bayern und in Nordrhein-Westfalen ausläuft. Zusammen betrifft das noch einmal 14,6 Millionen Wohneinheiten.

Selbstverständlich betrifft die Nachrüstung nicht alle Wohnungen, da Rauchwarnmelder bereits installiert und die Gesetze schon vor einiger Zeit auf den Weg gebracht worden sind. Da aber die Lieferanten und Hersteller mit drei Geräten pro Wohnung rechnen, sind insgesamt noch weit über 30 Millionen Rauchwarnmelder zu liefern und zu installieren.

Solche Hinweise und Warnungen zu übergehen erscheint uns schlichtweg fahrlässig.

(Beifall bei der CDU und der FDP/DVP)

Wir halten deshalb eine Frist mindestens bis zum 31. Dezember 2015 für notwendig.

Zweitens zum Straftatbestand: Es ist nicht klug, sich auf Formaljuristisches zu berufen, wenn einem der Sachverhalt mehrfach erklärt wurde. Das Bestimmtheitsgebot verlangt, den Menschen nicht nur zu sagen, was sie zu tun haben, sondern auch, wie sie es zu tun haben. Da es unserer Meinung nach sehr wahrscheinlich ist, dass mit der Pflicht zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern strafrechtlich die Schaffung einer Garantenstellung für Eigentümer oder Vermieter verbunden sein dürfte, halten wir an unserer Forderung bezüglich dieser Hinweispflicht fest.

Drittens: technische Standards. In unserem Entschließungsantrag haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern auch bestimmte technische Normen umfassen muss. Wir sind der Meinung: Um die Sicherheit der Menschen aber optimal gewährleisten zu können, sind die Bestimmungen zu den Geräten und deren Anbringung gesondert zu regeln. Sie berufen sich auf § 3 Absatz 3 der Landesbauordnung, wonach die obersten Baurechtsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen Regeln der Technik als technische Baubestimmungen bekannt machen können. Dies ist aber in unseren Augen zu wenig. Wir plädieren nach wie vor dafür, dass alle Details gesondert und eindeutig geregelt werden, so wie es in anderen Bundesländern – z. B.

(Manfred Groh)

in Bayern und Nordrhein-Westfalen – inhaltlich auch gemacht wurde.

Nach unserer Meinung ist hierfür weder § 3 Absatz 3 LBO noch die allgemeine Grundlage in § 73 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 LBO geeignet. Wir halten eine Regelung – das habe ich Ihnen schon gesagt – in § 73 Absatz 7 durch Anfügung eines weiteren Satzes für sinnvoll.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Sollte die Landesregierung dennoch auf der Generalvorschrift bestehen, raten wir dringend, zu prüfen, ob nicht doch eine eigenständige Verordnung zu erlassen ist.

Viertens: Streichung des Satzes 2 in § 15 Absatz 7. Auch das habe ich Ihnen schon gesagt: Es könnte aus unserer Sicht auf diesen Hinweis verzichtet werden, da er lediglich zu einer Überfrachtung des Gesetzes führt. Sie sagen im Straßenverkehrsgesetz doch auch nicht: Fahren Sie richtig.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben vorgeschlagen, im Bau befindliche Objekte den Neubauten zuzuordnen. Das wäre technisch und rechtlich einfacher. Sie selbst schreiben in der Einzelbegründung Ihres Gesetzentwurfs, dass die Pflicht zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern für komplett neue Projekte ab sofort gelten soll. Warum dann nicht auch für bereits begonnene, aber noch nicht fertiggestellte Wohnungen?

Liebe Kolleginnen und Kollegen – ich komme zum Schluss –, der Schutz von Menschenleben ist eine dringende und wichtige Aufgabe. Sie erfordert vom Gesetzgeber eine sorgfältige Prüfung und auch eindeutige Regelungen. Auf jeden Fall muss vermieden werden, die Menschen mit der Verabschiedung des Gesetzes ins Unrecht zu setzen. Stattdessen laufen Sie, die Regierungsfractionen, Gefahr, dass Billigprodukte gekauft und installiert werden, um so dem populistisch geprägten Gesetz zu folgen.

(Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Ach komm!)

Da die Gesetzesänderung erhebliche Mängel aufweist,

(Abg. Andreas Schwarz GRÜNE: Das stimmt jetzt nicht!)

mit Umsetzungsproblemen zu rechnen ist und wichtige Fragen gar nicht beantwortet wurden, gehen wir bei unserer Zustimmung davon aus, dass wir im Rahmen der anstehenden LBO-Novelle noch einmal auf die Thematik zu sprechen kommen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU und der FDP/DVP)

Stellv. Präsidentin Brigitte Lösch: Für die Fraktion GRÜNE erteile ich das Wort Herrn Abg. Raufelder.

Abg. Wolfgang Raufelder GRÜNE: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Zuerst müssen wir vielleicht einmal die Gemeinsamkeiten klären. Ich denke, Menschenleben zu retten ist für uns alle eine wichtige Aufgabe. Dazu kommen noch Sachwerte, die durch Rauchwarnmelder gerettet werden

können. Rauchwarnmelder sollten möglichst schnell eingeführt werden.

(Abg. Manfred Groh CDU: Das machen wir auch!)

Ich denke, da sind wir uns einig. Es hat sich auch in der Anhörung der Sachverständigen herausgestellt, dass das eine wichtige Sache ist.

Wenn ich das, was die Feuerwehr uns gesagt hat, noch einmal Revue passieren lasse, muss ich sagen: Ich hatte einen ganz anderen Eindruck, nämlich dass sie sich schon von Anfang an für die Rauchmelder eingesetzt hat. Ich selbst habe mir als Feuerwehrler auch immer wieder die Mühe gemacht, darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, gerade in Aufenthaltsräumen und Schlafräumen diese Warnanlagen zu haben.

Deswegen bin ich etwas verwundert, dass wir uns jetzt über Fristen streiten. Wir hatten Zeiten, in denen Freiwilligkeit herrschte. Ich selbst stand als Architekt immer wieder vor der Situation, dass ich den Bauherren und Bauherren klarmachen musste, dass der Einbau von Rauchwarnmeldern freiwillig ist, man ihn aber trotzdem vornehmen sollte. Das wurde aber leider nicht so sehr angenommen. Wir haben auch in der Anhörung gehört, dass rechtlicher Zwang eine wichtige Voraussetzung ist.

Deswegen halte ich auch an unserer Gesetzesvorlage fest. Ich denke, es ist eine sehr gute Gesetzesvorlage. Ich war übrigens sehr erstaunt: Beim Empfang der Architektenkammer wurde diese Situation mit den Rauchwarnmeldern rundum gelobt, und auch die zeitliche Dimension wurde gelobt.

Sie haben von Mangelwirtschaft gesprochen. Eines muss man sagen: Ich glaube nicht, dass sich die Bundesrepublik durch eine Mangelindustrie auszeichnet.

(Beifall bei den Grünen und Abgeordneten der SPD – Glocke der Präsidentin)

Stellv. Präsidentin Brigitte Lösch: Herr Kollege Raufelder, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Groh?

Abg. Wolfgang Raufelder GRÜNE: Gut, ja. Immer wieder gern.

Abg. Manfred Groh CDU: Vielen Dank, Herr Raufelder. – Ich habe Ihnen vorhin die von uns berechnete Zahl von rund 30 Millionen Rauchmeldern genannt. Da Sie vorhin nur den einzigen Feuerwehrmann erwähnt haben, der gemeint hat, man könne mit Ihrer Frist bis 31. Dezember 2014 auskommen, sagen wir Ihnen: Das wird nicht gehen; es wird einen Engpass geben. Bitte verlängern Sie die Frist auf 31. Dezember 2015. Dann sind wir uns schon einig.

(Beifall des Abg. Konrad Epple CDU)

Abg. Wolfgang Raufelder GRÜNE: Ich bin jetzt zwar Vollpolitiker, aber ich habe jahrelang als Architekt gearbeitet und habe auch noch Beziehungen zur Industrie. Alle haben mir bestätigt, dass es möglich ist, die Rauchmelder in der kurzen Zeit zur Verfügung zu stellen. Wir können gern einmal die Firmen durchgehen, die wir da als Grüne angesprochen haben. Das war ja auch unsere Aufgabe als Fraktion. Da haben wir tat-